



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses an Ausbildungsstätten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz - EPPSEG)

A. Problem

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) des Bundes werden alle Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen und Berufsfachschulklassen, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten in Höhe von 200 Euro erhalten.

Anders als beim Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger, schließt der Bund damit Studierende und Schülerinnen und Schüler mit inländischem Wohnsitz aus, die an einer Ausbildungsstätte außerhalb Deutschlands innerhalb der EU angemeldet/immatrikuliert sind. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Entscheidungen des EuGH zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), bedenklich. „Ein Mitgliedstaat muss daher, wenn er ein Ausbildungsförderungssystem vorsieht, nach dem Auszubildende bei einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat eine

Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen können, dafür Sorge tragen, dass die Modalitäten der Bewilligung dieser Förderung das in Art. 21 AEUV normierte Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht ungerechtfertigt beschränken (EuGH, Urteil vom 18.07.2013 - C-523/11, RN 30, ebenso EuGH, 23.10.2007 - C-11/06 und C-12/06).

Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hat daraufhin in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt, dass sich die Landesregierung im Rahmen der Verhandlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) in Höhe von 200 Euro bereits im Bundesrat und in der Kultusministerkonferenz (KMK) proaktiv für eine Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten auf Personen mit inländischem Wohnsitz eingesetzt hat, die an Ausbildungsstätten innerhalb der EU immatrikuliert oder angemeldet sind. Der Landtag unterstützt die Landesregierung in ihrer Forderung, auch grenzpendelnde Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen im EU-Ausland von dieser Entlastung profitieren zu lassen und darüber hinaus die vollständige Kostenlast für die Auszahlung der Energiepauschale und die Auszahlungsstelle beim Bund zu verorten. Soweit Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler im EU-Ausland nicht im Bundesprogramm berücksichtigt werden, bittet der Landtag die Landesregierung, ein Landesprogramm für die Unterstützung von Studierenden mit Wohnort in SH, aber Studienort im EU-Ausland, umzusetzen. Der Landtag bittet zudem die Landesregierung, die weiteren Verfahrensschritte, die in der Verantwortung des Bundes liegen, weiterhin eng zu begleiten, um eine möglichst zeitnahe Auszahlung zu gewährleisten.“

B. Lösung

Der Umsetzung dieses einstimmigen Beschlusses dient dieser Gesetzentwurf.

C. Alternativen

Ein reines Landesprogramm erscheint aufgrund der Vorschrift des speziellen sozialrechtlichen Vorbehalts des Gesetzes in § 31 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) nicht angezeigt. Außerdem hat der Bund von der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 13 GG Gebrauch gemacht. Die Bundesregelung erscheint nicht ab-

schließlich in dem Sinne, dass sie ausschließt, dass die Länder einem davon abweichenden Personenkreis eine ähnliche Begünstigung gewähren. Allerdings erscheint vor dem Hintergrund einer vorhandenen gesetzlichen Regelung des Bundes auf demselben Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung eine Landesregelung alleine durch Förderprogramme zusätzlich bedenklich.

Bezüglich der Regelung des Wohnortprinzips wurden Alternativen zur Übernahme des § 5 Absatz 1 BAföG geprüft.

In Summe erscheint die Abgrenzungsregel nach § 5 Abs.1 BAföG durch die Nähe der Norm am Berechtigtenkreis am ehesten sachgerecht, europarechtskonform und praktikabel, weil sie der ausführenden Behörde durch ihre Praxis in der BAföG-Bewilligung bekannt ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Im Jahr 2019 studierten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes geschätzt 137.900 Deutsche im Ausland. Dies sind die jüngsten Erhebungen. Etwa 60% davon studierten in Staaten der heutigen EU und des EWR. Eine genauere Zuteilung nach Wohnsitz in deutschen Bundesländern ist nicht möglich. Bei einem geschätzten Anteil von 3%, die auf Studierende aus Schleswig-Holstein entfallen (Mischwert zwischen Studierendenanteil und Bevölkerungsanteil) wären dies rd. 2.500 Studierende. Es ist davon auszugehen, dass diese in der Regel ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten haben. Damit ist eine Reihe von günstigeren rechtlichen Regelungen verbunden (Kindergeld, Wahlrecht u.a.). Das deutsche Melderecht unterscheidet im Hinblick auf ausländische Wohnsitze aber nicht zwischen Haupt- und Nebenwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz). Eine Meldung der ausländischen Wohnung ist dem deutschen Meldegesetz unbekannt, es bezieht sich nur auf Wohnungen im Inland. Verzieht jemand ohne weitere Wohnung im Inland, hat er sich lediglich abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG). Damit wären prinzipiell die meisten der 2.500 Studierenden antragsberechtigt.

Allerdings verbringen Auslandsstudierende oftmals nur ein Semester oder ein Jahr im Ausland und bleiben bei ihrer deutschen Hochschule eingeschrieben. Damit wären sie bereits durch das Bundesgesetz umfasst, das an die Einschreibung an einer inländischen Hochschule anknüpft. Eine nähere Ausdifferenzierung lässt die

Statistik des Statistischen Bundesamtes nicht zu. Sie zeigt aber, dass 50% der Auslandsstudierenden einen Bachelor, die weiteren 50% einen Master oder eine Promotion anstreben. So erscheint ein Anteil von 50% der ausländischen Studierenden, die nicht mehr an einer deutschen Hochschule eingeschrieben sind, wahrscheinlich. Denn bei Master- und Promotionsstudiengängen ist eher nicht von Auslandssemestern auszugehen, die man eher in die Bachelorphase integriert.

Eine Abschätzung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist nur schwer möglich. Beim Anteil der Auslands-BAföG-Empfängerinnen und -Empfängern liegt die Zahl der Schülerinnen und Schüler unter allen im Ausland Geförderten nur bei einem Anteil von 5 bis 10%.

Die Gesamtzahl der landesrechtlich Anspruchsberechtigten wird also geschätzt auf einen Wert von 1.300 Personen. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Personen einen Antrag stellen werden. Bei Antragstellung von allen 1.300 Personen entstünden Kosten in Höhe von 260.000 €. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Nothilfekredits zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine (Drs. 20/431 (neu) 2.Fassung).

2. Verwaltungsaufwand

Dem Studentenwerk sind die Verwaltungskosten zu erstatten. Die anzuschaffende Software wird mit 15.000 € kalkuliert, die Beauftragung der datenschutzrechtlichen Prüfung 4.000 €. Vorbereitung der Umsetzung, Projektleitung, Software-Einführung und Teamsitzungen werden mit 330 Stunden à 100 € kalkuliert, in Summe 33.000 €. Pro Antragsbearbeitung entstehen 30 €. Bei 700 Anträgen wären dies 21.000 €. In Summe entsteht ein Verwaltungsaufwand von 73.000 €, der bei höherer Zahl an Anträgen steigen wird. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls aus Mitteln des Nothilfekredits zur Abfederung der finanziellen Herausforderungen in Folge des Krieges in der Ukraine (Drs. 20/431 (neu) 2.Fassung).

E. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen be-

rufsqualifizierenden Abschlusses an Ausbildungsstätten innerhalb der Europäischen Union (Studierenden-Energiepreispauschalen-Ergänzungsgesetz - EPP-SEG)

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anspruchsberechtigung, Höhe der Energiepreispauschale

(1) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht für jede Person, die am 1. Dezember 2022 an einer außerhalb Deutschlands in der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz gelegenen Ausbildungsstätte immatrikuliert war, die einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; ber. 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2847, 2850), gleichwertig ist. Dies ist nicht für Personen anzuwenden, die an dem in Satz 1 genannten Stichtag ausschließlich als Gasthörerinnen, Gasthörer oder Gaststudierende immatrikuliert waren.

(2) Ein Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro besteht ferner für jede Person, die am 1. Dezember 2022 für den Besuch an einer Ausbildungsstätte außerhalb Deutschlands innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz angemeldet war, die folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten nach § 2 BAföG gleichwertig ist:

1. einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG,
2. einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BAföG mit Ausnahme der Fachoberschulen oder
3. einer Ausbildungsstätte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 BAföG.

(3) Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(4) Einen Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 haben nur Personen, die am 1. Dezember 2022 ihren ständigen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hatten. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(5) Einen Anspruch haben nur Personen, die nicht bereits einen Anspruch auf Zahlung einer Energiepreispauschale nach dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2357) haben.

§ 2

Zuständigkeit, Antrag, Bescheid

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Studentenwerk Schleswig-Holstein.

(2) Die Antragstellung und die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen müssen ausschließlich über die vom Studentenwerk Schleswig-Holstein unter der Internetseite www.studentenwerk.sh/de/energiepreispauschale-ausland zur Verfügung gestellten elektronische Formulare erfolgen.

(3) Die antragstellende Person hat im Antrag folgende Informationen über sich mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. E-Mail-Adresse,
4. Adresse des ständigen Wohnsitzes im Inland,
5. Name und Anschrift der Ausbildungsstätte,
6. Bankverbindung.

(4) Die antragstellende Person hat zu versichern, dass sie

1. am 1. Dezember 2022 ihren ständigen Wohnsitz nach § 1 Absatz 4 in Schleswig-Holstein hatte,

2. am 1. Dezember 2022 an einer in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführten Ausbildungsstätte immatrikuliert oder zum Besuch angemeldet war,

3. bislang keinen Antrag nach diesem Gesetz oder nach § 2 Absatz 2 EPPSG gestellt hat und

4. bislang keine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz oder dem EPPSG zu ihren Gunsten erhalten hat oder ihr eine solche bewilligt wurde.

(5) Sie hat die entsprechenden Nachweise nach § 1 Absatz 1 bis 4 zu erbringen. Den Besuch der Ausbildungsstätte hat die auszubildende Person durch Vorlage einer von der jeweiligen Ausbildungsstätte erstellten Bescheinigung nachzuweisen. Der Nachweis des ständigen Wohnsitzes im Inland erfolgt durch Personalausweis, Reisepass oder Meldebescheinigung.

(6) Nach Ablauf des 30. September 2023 kann ein Anspruch nach § 1 nicht mehr geltend gemacht werden.

(7) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen (Bescheid).

§ 3

Finanzierung aus Landesmitteln

Die Aufwendungen für die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz trägt das Land.

§ 4

Verzicht auf Rückforderungen

Entfällt nachträglich mindestens eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Energiepreispauschale, so darf die Energiepreispauschale nicht zurückgefordert werden.

§ 5

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ein Vorverfahren ist nicht erforderlich.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Monat Jahr

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die anhaltend steigenden Energiepreise führen zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Mit dem Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) des Bundes werden nun alle Studierenden sowie Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen eine entsprechende Einmalzahlung zur Entlastung von den gestiegenen Energiekosten erhalten. Anspruchsberechtigt sollen alle Studierenden sein, die zu einem bestimmten Stichtag an einer im Inland gelegenen Hochschule immatrikuliert sind. Auch die Schülerinnen und Schülern müssen zu einem bestimmten Stichtag an einer der in § 1 genannten, ebenfalls im Inland gelegenen, Ausbildungsstätten angemeldet sein.

Anders als beim Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger schließt der Bund damit aber Studierende mit inländischem Wohnsitz aus, die an einer Ausbildungsstätte außerhalb Deutschlands innerhalb der EU angemeldet/immatrikuliert sind.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH zum BAföG aus 2007, EuGH, 23.10.2007 - C-11/06 und C-12/06, bedenklich. Der EuGH hatte entschieden, dass die damaligen Art. 17 EG und 18 EG, heute Art. 20 und 21 AEUV, einem Erfordernis entgegenstehen, wonach Auszubildende, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen beantragen, dessen Staatsangehörige sie sind, die Förderung nur dann erhalten können, wenn diese Ausbildung die Fortsetzung einer im Hoheitsgebiet ihres Herkunftsmitgliedstaats absolvierten mindestens einjährigen Ausbildung darstellt. „Die vom EG-Vertrag auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Unionsbürger gewährten Erleichterungen könnten nämlich nicht ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats von ihrer Wahrnehmung durch Hindernisse abgehalten werden könnte, die seinem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat infolge einer Regelung seines Herkunftsstaats entgegenstehen, die Nachteile allein daran knüpft, dass er von ihnen Gebrauch gemacht hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 11. Juli 2002, D'Hoop, C-224/98, Slg.

2002, I-6191, Randnr. 31, vom 29. April 2004, Pusa, C-224/02, Slg. 2004, I-5763, Randnr. 19, sowie Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 89). Dies gilt angesichts der mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. q EG und Art. 149 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich EG verfolgten Ziele, u. a. die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu fördern, besonders im Bereich der Bildung (vgl. Urteile D'Hoop, Randnr. 32, und Kommission/Österreich, Randnr. 44). Ein Mitgliedstaat hat daher, wenn er ein Ausbildungsförderungssystem vorsieht, wonach Auszubildende bei einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen können, dafür Sorge zu tragen, dass die Modalitäten der Bewilligung dieser Förderung das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht ungerechtfertigt beschränken (vgl. entsprechend zu Art. 39 EG Urteil vom 17. März 2005, Kranemann, C-109/04, Slg. 2005, I-2421, Randnr. 27).“ (EuGH, 23.10.2007 - C-11/06 und C-12/06, RN 26 ff.).

In der Folge wurden mit gleicher Argumentation weitere Beschränkungen des BAföG für das Studium in Staaten der EU für unvereinbar mit Art. 20 und 21 AEUV erklärt. (Dreijähriger Wohnsitz in Deutschland vor Aufnahme des Studiums (EuGH, Urteil vom 18.07.2013 - C-523/11), Mindestausbildungsdauer für Studiengänge im Ausland in Bezug auf Aufenthalte in EU-Staaten (BVerwG, Urteil vom 17.07.2019 - 5 C 8/18).)

Das BAföG wurde deshalb dergestalt angepasst, dass eine Ausbildung an einer Ausbildungsstätte der EU grundsätzlich in gleicher Weise nach BAföG wie eine Inlandsausbildung gefördert werden kann. Ein entsprechender Antrag des Landes Schleswig-Holstein, den europarechtlichen Mangel des Gesetzentwurfes zum EPPSG zu beheben, fand im Bundesrat keine Mehrheit. Der Landtag des Landes Schleswig-Holstein hatte daraufhin in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Schleswig-Holsteinische Landtag begrüßt, dass sich die Landesregierung im Rahmen der Verhandlungen zur Ausgestaltung und Umsetzung des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes (EPPSG) in Höhe von 200 Euro bereits im Bundesrat und in der Kultusministerkonferenz (KMK) proaktiv für eine Ausweitung des Kreises der Antragsberechtigten auf Personen mit inländischem Wohnsitz eingesetzt hat, die an Ausbildungsstätten innerhalb der EU immatrikuliert oder angemeldet sind. Der Landtag unterstützt die Landesregierung in ihrer Forderung, auch grenzpendelnde Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen

und Berufsfachschüler in Bildungsgängen im EU-Ausland von dieser Entlastung profitieren zu lassen und darüber hinaus die vollständige Kostenlast für die Auszahlung der Energiepauschale und die Auszahlungsstelle beim Bund zu verorten. Soweit Studierende und Fachschülerinnen und Fachschüler im EU-Ausland nicht im Bundesprogramm berücksichtigt werden, bittet der Landtag die Landesregierung, ein Landesprogramm für die Unterstützung von Studierenden mit Wohnort in SH, aber Studienort im EU-Ausland, umzusetzen. Der Landtag bittet zudem die Landesregierung, die weiteren Verfahrensschritte, die in der Verantwortung des Bundes liegen, weiterhin eng zu begleiten, um eine möglichst zeitnahe Auszahlung zu gewährleisten.“

Der Umsetzung dieses einstimmigen Beschlusses dient dieser Gesetzentwurf. Aufgrund der Verbundenheit des Landes Schleswig-Holstein mit den nordischen Ländern erscheint eine Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Ausbildungsstätten im Europäischen Wirtschaftsraum und damit auch unter Einbezug von Norwegen und Island angezeigt. Aufgrund von BVerwG, Urt. v. 10.01.2013 - 5 C 19/11 erscheint es notwendig, auch die Schweiz einzubeziehen, wie es der Bundesgesetzgeber im BAföG ebenso nachvollzogen hat. Eine landesrechtliche Regelung zur Nichtberücksichtigung der Pauschale bei einkommensabhängigen Leistungen, im Beitragsrecht und bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine Ausnahme von den Regelungen des Pfändungsschutzes, wie sie in § 5 EPPSG der Bund vorsieht, ist landesrechtlich nicht möglich, da damit in bundesgesetzliche Normen eingegriffen würde.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Anspruchsberechtigte erhalten eine Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro. Der Anspruch nach diesem Gesetz besteht für jede Person nur einmal. Entlastungen, die im Rahmen anderer Gesetze gewährt wurden, stehen dem Anspruch nicht entgegen.

Für die Anspruchsberechtigung knüpft das Gesetz wegen der vielfältigen Bildungsgänge in den europäischen Ländern an den Besuch von gleichwertigen Ausbildungsstätten wie den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten an. Damit wird der Kreis der Anspruchsberechtigten an die Bundesregelung des EEPFG angelehnt. Der Verweis im EPPSG auf § 2 Absatz

3 Nummer 1 BAföG ist hier entbehrlich, weil dieser sich auf gleichwertige Ausbildungsstätten im Inland bezieht. Da es sich bei der vorliegenden Landesregelung aber um Ausbildungsstätten im Ausland handelt, die ohnehin nicht mit dem deutschen System identisch sind, ist eine generelle Gleichwertigkeitsprüfung vorzunehmen, wie sie in Absatz 3 geregelt ist. Insofern wird sich an § 5 Abs. 4 BAföG orientiert.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 haben Studierende einen Anspruch, wenn sie zum Stichtag 1. Dezember 2022 an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte wie den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten immatrikuliert waren. Es handelt sich um Hochschulen oder Akademien, die Abschlüsse verleihen, die Hochschulabschlüssen gleichwertig sind. Erfasst sind diese Ausbildungsstätten nur, wenn sie in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gelegen sind.

Die Anspruchsberechtigung stellt auf den Status der Immatrikulation als Studierende ab. Damit sind zum Beispiel auch Studierende in einem Teilzeitstudium oder einem Dualen Studium und Studierende, die sich in einem Urlaubssemester befinden, erfasst. Personen, die ausschließlich als Gasthörer bzw. Gaststudierende immatrikuliert sind, sind nicht anspruchsberechtigt. Die Anspruchsberechtigung lehnt sich damit eng an die Bundesregelung an.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 haben ferner Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, die zum Stichtag 1. Dezember 2022 für den Besuch einer der im Gesetz genannten Ausbildungsstätten angemeldet waren, wenn die Ausbildungsstätten in der EU, dem EWR oder der Schweiz gelegen sind. Auch hier ist die Anspruchsberechtigung an die Bundesregelung angelehnt.

Über den Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BAföG werden Schülerinnen und Schüler erfasst, die in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen angemeldet waren, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Auch dies entspricht der Bundesregelung.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 ist die Gleichwertigkeit des Besuchs der Ausbildungsstätten von Amts wegen zu prüfen, da die Bildungssysteme der europäischen Länder sehr unterschiedlich sind und nicht identisch mit den Systemen nach § 2 BAföG sind. Die Regelung entspricht § 5 Absatz 4 Satz 2 BAföG. Da die in Frage kommenden Ausbildungsstätten alle in § 5 Absatz 4 BAföG genannt sind, ist von einer entsprechenden Praxis in der Gleichwertigkeitsprüfung im Rahmen des BAföG-Bewilligungsverfahrens auszugehen, auf die zurückgegriffen werden kann. Um das Studentenwerk Schleswig-Holstein in Zweifelsfällen zu unterstützen, wird eine Zuständigkeit des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur begründet.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in Absatz 4 zum ständigen Wohnsitz in Schleswig-Holstein ist § 5 Abs. 1 BAföG entnommen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Auslandsstudierenden und Schülerinnen und Schüler im Ausland ihren Wohnsitz in Deutschland beibehalten haben. Damit sind eine Reihe von günstigeren rechtlichen Regelungen verbunden (Kindergeld, Wahlrecht u.a.). Das deutsche Melderecht unterscheidet im Hinblick auf ausländische Wohnsitze nicht zwischen Haupt- und Nebenwohnung (§ 21 Bundesmeldegesetz). Eine Meldung der ausländischen Wohnung ist dem deutschen Meldengesetz unbekannt, es bezieht sich nur auf Wohnungen im Inland. Verzieht jemand ohne weitere Wohnung im Inland, hat er sich lediglich abzumelden. Es erscheint deshalb sinnvoll, auf eine praktizierte Abgrenzungsregelung zum Mittelpunkt der Lebensbeziehungen wie der des BAföG zurückzugreifen, zumal diese bislang nicht EU-rechtlich beanstandet wurde.

Zu Absatz 5:

Mit Absatz 5 soll eine Doppelförderung, beispielsweise durch Zweifachimmatrikulation im Inland und Ausland, vermieden werden. Es gilt der Vorrang der Bundesförderung.

Zu § 2:**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 wird das Studentenwerk Schleswig-Holstein mit der Aufgabe als zuständige Behörde betraut. Es ist durch die Aufgabe der BAföG-Bearbeitung von Studie-

renden mit sachnahen Aufgaben betraut und verfügt auch über die notwendige Praxis der Bearbeitung von Auslandsfällen nach § 5 BAföG. Auf eine Teilung der Zuständigkeit von Studentenwerk und Landkreisen und kreisfreien Städten nach anspruchsberechtigten Studierenden oder Schülerinnen und Schülern wird aufgrund der zu erwartenden eher weniger ins Gewicht fallenden Anträgen von Schülerinnen und Schülern verzichtet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Antragserfordernis und die Form der Antragstellung. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung wird das Antragsverfahren auf den elektronischen Weg auf einer vorgegebenen Plattform beschränkt.

Ein rein automatisiertes Verfahren, wie bei der Ausführung der Bundesregelung angedacht, kommt nicht in Betracht, weil die Daten der Ausbildungsstätten der europäischen Nachbarländer nicht zugänglich sind.

Zu Absatz 3-5:

Die Absätze 3 bis 5 regeln die anspruchsbegründenden Angaben, Versicherungen und Nachweise.

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht der Bundesregelung und setzt eine materielle Ausschlussfrist bis zum 30. September 2023 fest, um Rechtssicherheit sowie für die vollziehenden Stellen Planungssicherheit zu erzeugen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Form der Bekanntgabe der Bescheide.

Zu § 3:

§ 3 regelt die Finanzierung aus Landesmitteln.

Zu § 4:

§ 4 entspricht der Regelung im Bundesgesetz. Für den Fall, dass nach der Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale die statusbedingte Anspruchsberechtigung zum Stichtag nachträglich entfällt, regelt § 4, dass der Bescheid über die Bewilligung der einmaligen Energiepreispauschale nicht aufgehoben wird. Eine Rückforderung der

einmaligen Energiepreispauschale scheidet mangels vorangegangener Aufhebungsentscheidung aus. Die ursprüngliche Anspruchsberechtigung kann beispielsweise dadurch entfallen, dass eine Immatrikulation nach dem Stichtag nach den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Regelungen rückwirkend entfällt.

Rückforderungsverfahren für Einzelfälle, in denen nachträglich die Anspruchsberechtigung entfällt, sind unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht angezeigt. Zweck der Regelung ist es, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und eine schnelle Auszahlung zu erleichtern.

Nicht erfasst von der Regelung sind Fälle, in denen eine Bewilligung aufgrund falscher Nachweise erfolgt ist (Missbrauch). Die Regelung gilt ebenfalls nicht für Fälle, in denen zuvor bereits eine Energiepreispauschale nach diesem Gesetz oder dem EPPSG des Bundes bewilligt worden ist (Doppelförderung). Der Anspruch besteht insofern nur einmalig und subsidiär. Der Entfall der statusbedingten Antragsberechtigung nach dem Stichtag mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) berührt die ursprüngliche Antragsberechtigung nicht.

Zu § 5:

Die Regelungen entsprechen dem Bundesgesetz. § 5 legt fest, dass für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zur Energiepreispauschale nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist, da der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nicht nach § 51 Absatz 1 Nummer 10 des Sozialgerichtsgesetzes eröffnet werden soll. Einer Nachprüfung im Rahmen eines Vorverfahrens bedarf es abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht. Aufgrund der klaren Anspruchsvoraussetzungen und der gebundenen Entscheidung seitens der für die Auszahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz zuständigen Stellen ist die Notwendigkeit einer umfassenden Prüfung im Wege eines Vorverfahrens nicht gegeben.

Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Wiebke Zweig
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion

Jette Waldinger-Thiering
und Fraktion